



## **SATZUNG der ELBERFELDER TURNGEMEINDE 1847 KORP.**

### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

Der am 20. April 1847 in Elberfeld gegründete Verein führt den Namen Elberfelder Turngemeinde 1847 Korp. (Kurzform **ETG 47 WUPPERTAL**).

Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal.

Er besitzt die Rechte einer juristischen Person kraft Verleihung durch den Landesherrn vom 7. Dezember 1891 (Korporationsrechte).

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein fördert die sportliche Betätigung zur körperlichen und sittlichen Bildung seiner Mitglieder, vor allem der Jugendlichen, und unterstützt den Sport im Allgemeinen. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung. Der Vorstand kann die Gründung sportlicher Abteilungen beschließen.

Der Verein ist frei von politischen, rassischen und konfessionellen Bindungen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein führt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Auflösung, Wegfall des Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wuppertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des vom Verein angestrebten Zwecks nach § 2 im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

### **§ 5 Mitgliedschaft in anderen Verbänden**

Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landesverbände und der Fachverbände, deren Sportarten betrieben werden.

Satzungen und Ordnungen der zuständigen Landesverbände sind in ihrer jeweils geltenden Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich.

### **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

### **§ 7 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge übernimmt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand bei Rückfrage verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe zu nennen.

### **§ 8 Mitglieder**

Der Verein hat aktive und passive / fördernde (nicht aktive) Mitglieder, Ehrenmitglieder und Kurzeitmitglieder (diese sind nicht stimmberechtigt). Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sowie sonstiger Ehrungen regelt die Ehrenordnung. Die Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Ersatz von Schäden oder Verlusten, die sie sich bei der Ausübung des Sports, der Benutzung von Einrichtungen des Vereins oder von diesem zur Nutzung herangezogenen Einrichtungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

### **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Von den Vereinsmitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise erlassen.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht, Mitgliedsbeiträge zu zahlen, befreit.

Abteilungen können zusätzliche Aufnahmegebühren, zusätzliche Abteilungsbeiträge und Umlagen durch Beschluss ihrer Mitglieder festsetzen, die zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes bedürfen.

Umlagen sind nur zulässig zur Finanzierung von Investitionen in das Vereinsvermögen. Hierunter fallen insbesondere die Halle Hesselberg und der Kunstrasen Dorner Weg.

Eine Umlage darf den für das Jahr der Fälligkeit geltenden dreifachen Abteilungsbeitrag nicht überschreiten.

Wird ein Abteilungsbeitrag nicht erhoben, gilt der dreifache Mitgliedsbeitrag als Obergrenze.



## **SATZUNG der ELBERFELDER TURNGEMEINDE 1847 KORP.**

### **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitglieds, Austrittserklärung oder durch Ausschluss sowie bei Kurzzeitmitgliedern durch Zeitablauf.

Der Austritt muss - außer bei Kurzzeitmitgliedschaft - durch schriftliche Erklärung erfolgen (bei Minderjährigen auch Unterschrift des gesetzlichen Vertreters). Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten zulässig.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn

- ein Mitglied länger als drei Monate dem Verein gegenüber mit Zahlungen im Rückstand ist und seiner Zahlungspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt

oder

- wenn ein Mitglied grob gegen die Satzung und/oder Ordnungen des Vereins verstößt oder sich eines schwerwiegenden vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, gegen dessen Entscheidung schriftlich innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch eingelegt werden kann. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

### **§ 11 Organe**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und fasst die richtungsgebenden Beschlüsse. Sie wird durch den Vorstand im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres einberufen und befasst sich insbesondere mit folgenden Angelegenheiten:

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht der Vereinsjugend
3. Bericht des Kassenwartes
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
7. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und des Ehrenvorsitz
8. Neufassung und Änderung der Satzung und Ordnungen
9. Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und etwaiger Umlagen
10. Auflösung des Vereins

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, mit Ausnahme der Kurzzeitmitglieder, ab dem voll

endeten 18. Lebensjahr eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wird. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Vorstand innerhalb von 2 Wochen, mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei und höchstens vier Wochen die Mitgliederversammlung erneut einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Wird die Mitgliederversammlung ab- oder unterbrochen, kann sie innerhalb von einem Monat fortgesetzt werden.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

### **§ 13 Einberufung und Anträge zur Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich oder durch Aushang in der Geschäftsstelle unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand sie mehrheitlich beschließt oder wenn es mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt. In dem Antrag ist der Grund für die verlangte Einberufung und die gewünschte Tagesordnung anzugeben.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen sowie schriftlich Anträge stellen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Versammlungsleiter die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie die sonstigen Anträge bekanntzugeben.

Für die Behandlung von Anträgen, die nicht fristgerecht eingegangen sind, ist die Dringlichkeit festzustellen. Es ist dazu die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### **§ 14 Leitung der Mitgliederversammlung und Protokoll**

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, wählt die Versammlung selbst aus der Mitte seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Versammlungsleiter.



## SATZUNG der ELBERFELDER TURNGEMEINDE 1847 KORP.

Der Vorstand kann in der Versammlung einen Versammlungsleiter bestimmen.

Für die Abstimmung über die Anträge auf Entlastung und für die Wahl des Vorstandes wählt die Versammlung einen Wahlleiter.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterschreiben ist.  
Anträge und Beschlüsse sind vollständig niederzuschreiben.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Durch Mehrheitsbeschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. In diesem Fall sind die Teilnehmer verpflichtet, die Vertraulichkeit zu wahren.

### **§ 15 Abstimmungen**

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungs- /Wahlleiter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Wahlen ist der Vorgeschlagene gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit finden solange weitere Wahlgänge zwischen den ersten Kandidaten statt, bis ein Kandidat die meisten Stimmen hat.

Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihr Einverständnis erklärt haben.

Gezählt werden nur die abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Zur Änderung der Satzung - auch hinsichtlich des Zweckes - ist Zweidrittelmehrheit, zur Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der Stimmen erforderlich.

### **§ 16 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Geschäftsführer/in
- d) dem/der Kassenwart/in
- e) dem/der Sportwart/in
- f) dem/der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit und Marketing
- g) dem/der Frauenwart/in
- h) dem/der Jugendleiter/in

Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt sind.

Der/die vom Vereinsjugendtag für zwei Jahre gewählte Jugendleiter/in bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Erfolgt keine Bestätigung, ist der/die Jugendleiter/in nicht vertretungsberechtigt nach § 26 BGB, gehört allerdings dem Vorstand an.

Die Mitglieder des Vorstandes zu a) bis f) werden für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des Nachfolgers im Amt. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet in jedem Falle mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Mitglied vorschlagen, das bis zur Neuwahl kommissarisch mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen beauftragt wird. Mit der Bestätigung durch den Beirat, zu der eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist, erwirbt der Vorgeschlagene Sitz und Stimme im Vorstand.

Der/die Ehrenvorsitzende gehört mit beratender Stimme dem Vorstand an.

Der Vorstand ist ermächtigt, zwischen den Mitgliederversammlungen ehrenamtliche Mitarbeiter für bestimmte, zeitlich begrenzte Aufgaben zu berufen.

### **§ 17 Aufgaben**

Der Vorstand ist zuständig für die Leitung des Vereins und dessen Verwaltung. Er tritt nach Bedarf zusammen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Erstellung des Jahresberichtes
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e) Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenberuflichen Angestellten, Trainern und Übungsleitern
- f) Anhörung der Vereinsjugend und Abteilungsvorstände im Rahmen deren Tätigkeit nach der Jugendordnung und der Ordnungen für die Abteilungen und Beschlussfassung über Anträge der Vereinsjugend und Abteilungsvorstände im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung
- g) Erledigung aller übrigen Aufgaben, die sich nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung und dieser Satzung ergeben

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Der Vorstand kann zur Erledigung aller Aufgaben dritte Personen heranziehen und Ausschüsse gründen.



## **SATZUNG der ELBERFELDER TURNGEMEINDE 1847 KORP.**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen die Beiratsmitglieder hinzuziehen, die dann beratende Funktion haben.

### **§ 18 Aufgaben und Zusammensetzung des Beirats**

Der Beirat unterstützt den Vorstand in entscheidenden und grundsätzlichen Fragen. Er hat beratende Funktion und tritt nach Bedarf in Anwesenheit und unter Leitung des Vorstandes zusammen.

Der Beirat besteht aus den Vorsitzenden/innen der Vorstände der Abteilungen des Vereins oder deren jeweiligen Vertretern/innen und dem/der Ehrenvorsitzenden.

Für die Abteilungen ist/sind die Ordnungen für die Abteilungen maßgebend.

### **§ 19 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung obliegt zwei von der Mitgliederversammlung jährlich gewählten Kassenprüfer/innen. Diese erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des/der Kassenswart/in.

### **§ 20 Haftung**

Der Verein haftet nicht für die aus dem Sportbetrieb, bei Vereinsveranstaltungen und bei der Nutzung von Grundstücken und Gebäuden durch den Verein oder Gruppen des Vereins entstehende Schäden und Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf in Kraft.

Wuppertal, im September 2015

Diese auf den Jahreshauptversammlungen am 11.3.1994, am 21.6.1996, am 20.04.2007 und am 20.04.2015 beschlossene Neufassung der Vereinssatzung wurde von der Bezirksregierung in Düsseldorf am 29.09.2015 genehmigt. ( Reg.Nr. 21.15.01.02-V 41)